

Beschlussvorlage
zur Sitzung des Naturschutzbeirates
am 02.05.2019

Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes 4 „Meckenheim, Rheinbach, Swisttal“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.07.2005 (LP 4)

hier:

Festlegung von Ortungspunkten für den Rettungsdienst im Kottenforst, hier in den Waldflächen der Gemeinde Swisttal

Antragsteller:

Gemeinde Swisttal, Die Bürgermeisterin, Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Erläuterungen:

Die Antragstellerin plant zur Sicherung der Rettungswege im Kottenforst ein festes Netz von Ortungspunkten. Zu diesem Zweck sollen in den Waldflächen der Gemeinde Swisttal insgesamt 24 Schilder angebracht werden. Davon befinden sich 14 Standorte im Naturschutzgebiet „Waldville“ (LP 4, Ziffer 2.1-6).

Die Schilder entsprechen in Art und Größe des Schildes (s. Muster/Anlage) sowie Auswahl der Standorte dem vom Landtag NRW empfohlenen Hagener Modell. Das Rettungswege-Konzept soll eine schnelle Hilfe und lebensrettende Maßnahmen in Notlagen gewährleisten. Es dient damit der Verbesserung der Sicherheit bei Arbeitsunfällen oder Unfällen von Erholungssuchenden, erleichtert eine eventuelle Vermisstensuche und verbessert die Möglichkeiten der Waldbrandbekämpfung.

Die Standorte wurden in Abhängigkeit zu verfügbaren Mobilfunknetzen ausgewählt. Die Abstände liegen zwischen 430 – 1200 m. 6 Schilder können an vorhandenen Pfosten mit Schilderklammern befestigt werden, für die übrigen 8 Schilder wird ein neuer, unbehandelter Holzpfeiler in die Erde geschlagen, Fundamente sind nicht erforderlich.

Die Standorte liegen im Naturschutzgebiet „Waldville“ (LP 4, Ziffer 2.1-6). Nach den allgemeinen Verboten des Landschaftsplans 4 ist es in dem geschützten Gebiet verboten, Schilder (die nicht ausschließlich auf die Schutzgebietsausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind) zu errichten, anzubringen oder zu ändern.

Diese Verbote des Landschaftsplanes können nur durch die Erteilung einer Befreiung überwunden werden. Die Befreiung wurde mit Schreiben vom 18.06.2018 beantragt. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen sind keine Beeinträchtigungen des Schutzzweckes durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, der Antragstellerin für die Einrichtung des Notfallpunkte-Systems eine Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zu erteilen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass sich Rettungsaktionen in Waldgebieten zum Teil deutlich beschleunigen lassen, wenn ein solches System vorhanden ist. Für die im Landschaftsschutzgebiet befindlichen Schilder wird in einem gesonderten Verfahren eine Ausnahmeerlaubnis erteilt.

Das Vorhaben ist nicht geeignet, das FFH-Gebiet bzw. dessen Erhaltungsziele erheblich zu beeinträchtigen. Aus diesem Grunde war eine FFH-Verträglichkeitsprüfung im vorliegenden Fall nicht durchzuführen (vgl. § 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz).

Beschlussvorschlag:

Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung von dem Allgemeinen Verbot Nr. 3 unter Ziffer 2.1 des Landschaftsplanes 4 „Meckenheim, Rheinbach, Swisttal“.

Schweide-CK